

01.07.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - A - FJ - Wizu **Punkt**der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi),

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu § 3 Abs. 2 AWaffV

In § 3 Abs. 2 sind die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Lehrgängen zur Sachkundevermittlung enthalten weder das Waffengesetz noch die vorliegende Verordnung konkrete und vollzugstaugliche Vorgaben. Da auf Grund dieses Mangels, der auch durch etwaige Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften nicht vollständig ausgeglichen werden könnte, eine in Anbetracht der bundesweiten Geltung erforderliche Einheitlichkeit der Anerkennungspraxis bei dezentraler Zuständigkeit nicht gewährleistet werden kann, muss einer zentralen Entscheidungszuständigkeit unbedingt der Vorzug eingeräumt werden. Da dem Bundesverwaltungsamt im praktisch bedeutsamsten Bereich des Schießsports eine entsprechende Zuständigkeit bereits zugewiesen ist, stellt sich die Begründung einer entsprechenden Zuständigkeit dieser Behörde auch für die übrigen Fälle der Anerkennung zum Zweck der Gewährleistung einer einheitlichen Praxis sowohl in diesen Fällen als auch insgesamt als erforderlich dar.

...

In 2. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 AWaffV

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "vermittelt werden" die Wörter "; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung zieht die notwendige Konsequenz aus der Zulassung einer waffen- und bedürfnisbezogenen differenzierten Sachkunde durch § 1 Abs. 2 und stellt klar, dass grundsätzlich auch Lehrgänge anerkannt werden können, die keine umfassende Sachkunde vermitteln (z.B. Lehrgänge für den Umgang mit Narkosewaffen zur Wildimmobilisation).

In 3. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2 AWaffV

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter "und Absatz 4 findet" durch die Wörter "und die Absätze 3 und 4 finden" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, welche inhaltlichen Anforderungen an die Abnahme der Sachkundeprüfungen im Umgang mit Waffen und Munition durch schießsportliche Vereine gestellt werden.

Hierzu bestanden mit Ausnahme der Ziffer 31.2. WaffVwV bisher keine eindeutigen Regelungen.

In 4. Zu § 4 Abs. 1a - neu - AWaffV

In § 4 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,

(noch Ziff. 4)

2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Formulierung des Verordnungsentwurfes lässt es offen, aus welchen Fachrichtungen geeignete Gutachter ausgewählt werden können.

Dies sollte aber bereits in der Verordnung festgelegt werden.

Eine derartige Feststellung wird als Hilfestellung für die Waffenbehörden sowie die betroffenen Bürger im Rahmen der Feststellung der Eignung eines beauftragten Gutachters für erforderlich gehalten. Aufgrund der Bedeutung dieser Frage wird ein Verweis auf entsprechende Anmerkungen in der Begründung zum § 4 nicht als ausreichend erachtet.

In 5. Zu § 4 Abs. 6 AWaffV

§ 4 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Dienstwaffenträger können anstelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienststelle vorlegen, aus der sich die Berechtigung zum uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen ergibt.“

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung. Durch die bisherige Formulierung wird der Eindruck erweckt, dass eine zusätzliche Bescheinigung hinsichtlich einer gesondert durchgeführten Begutachtung der geistigen Eignung von Dienstwaffenträgern erforderlich sein könnte.

Eine gesonderte Begutachtung ist nicht erforderlich. Durch die Erteilung der Bescheinigung der Berechtigung zum uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen durch die hierfür zuständige Dienststelle (z.B. entsprechender Vermerk auf dem Dienstausweis) wird durch den Dienstherrn versichert, dass der jeweilige Dienstwaffenträger körperlich und geistig geeignet ist, eine Dienstwaffe uneingeschränkt zu führen. Entsprechend besteht dann auch keine Notwendigkeit, weitere darüber hinausgehende spezielle Bescheinigungen hinsichtlich des Vorliegens der geistigen Eignung eines Dienstwaffenträgers im Sinne des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes zu verlangen.

In 6. Zu § 5 Abs. 4 AWaffV

In § 5 Abs. 4 sind die Wörter „Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen“ durch die Wörter „bestimmen, dass an die Stelle einzelner Vorgaben der in ihr festgelegten Schießdisziplinen konkret beschriebene abweichende Vorgaben treten“ zu ersetzen.

Begründung:

Insbesondere bei dem „sportlichen Schießen im Training“ handelt es sich um den Kernbestandteil des sportlichen Schießens überhaupt und somit um gerade denjenigen Bereich, der in der Aus- und Durchführung nicht dem freien Belieben der Schützen unterliegen, sondern vielmehr durch die betreffende Sportordnung des jeweiligen Verbandes konkret vorgegeben werden soll. Allgemeine Öffnungsklauseln in den Sportordnungen für diesen Bereich im Sinne etwa des allgemeinen Zulassens von Abweichungen von der Sportordnung wären daher hier weder sachlich noch rechtlich als vertretbar anzusehen. Hingenommen werden könnten vielmehr lediglich konkret vorgegebene Abweichungen von einzelnen Vorgaben der Sportordnung, sofern diese etwa wettkampfspezifische Inhalte betreffen, die im Trainingsbetrieb nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand umsetzbar sind. Allgemein werden jedoch die Schießsportverbände von vornherein darauf zu achten haben, dass die Realisierung der in der Sportordnung festgelegten Schießdisziplinen auch im Trainingsbetrieb ohne weiteres möglich ist und abweichende Vorgaben sich daher auf ein Minimum beschränken können.

In 7. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Ermächtigungsnorm des § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes können nur Schusswaffen vom Schießsport ausgeschlossen werden. Ein Magazin ist weder eine Schusswaffe noch ist es ein wesentlicher Teil einer Schusswaffe. Insofern ist der isolierte Ausschluss eines Magazins vom Schießsport von der Ermächtigung nicht gedeckt. Deshalb muss zur Erreichung des angestrebten Ziels formal auf die Schusswaffe mit einem entsprechenden Magazin abgehoben werden. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In 8. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Wörter „gefordert wird“ durch das Wort „erfolgt“ zu ersetzen.

Begründung:

Für die Bewertung einer Schießübung als im Schießsport unzulässige Schießübung kann es nicht darauf ankommen, ob diese Schießübung bzw. die entsprechenden Ausführungsmerkmale in bestimmten Regelwerken oder von bestimmten Personen „gefordert“ werden. Die entsprechende Einstufung hat sich vielmehr ausschließlich am Charakter der Übung zu orientieren und muss dann zwingend die Konsequenz besitzen, dass jede tatsächliche Ausübung im Schießsport - ohne Rücksicht auf ein Fordern oder Billigen - verboten ist. Den verantwortlichen Personen und Organisationen wird dann schließlich die Aufgabe zukommen, nicht nur durch Verzicht auf ein entsprechendes „Fordern“, sondern vielmehr durch weitergehende geeignete Vorgaben und Maßnahmen eine solche tatsächliche Ausübung von vornherein zu verhindern.

In 9. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 AWaffV

In § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "und auf laufende Scheiben" die Wörter "; es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Regelung soll die Beibehaltung von bestehenden und die Entwicklung von künftige Sportdisziplinen (Standardpistole, Sportpistole Großkaliber, Sportrevolver, etc) ermöglicht werden. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist im Interesse der Sportschützenverbände.

In 10. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 AWaffV

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe ", Nr. 2 Buchstabe c" einzufügen.

Begründung:

Das Verbot der Ausübung von Schießübungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung ist auch auf das Schießen auf Schießstätten zur Erlangung der Sachkunde auszudehnen, da dieser Zweck ein Veranstellen/Trainieren derartiger Übungen ebenfalls nicht zu rechtfertigen vermag.

In 11. Zu § 12 Abs. 1 AWaffV

§ 12 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs

(noch Ziff. 11)

Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.“

Begründung

Zu Satz 1:

In Anlehnung an Ziff. 44.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz(alt) soll Satz 1 sicherstellen, dass bei erstmaliger Inbetriebnahme einer Schießstätte mit dem Schießbetrieb erst begonnen werden darf, nachdem die Erlaubnisbehörde die Schießstätte abgenommen hat.

Zu Sätzen 2 und 3:

Es ist ein Unterschied, ob auf einer Schießstätte mit erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder mit erlaubnisfreien Luftdruckwaffen, die den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilen, geschossen wird. Deshalb sollte auch gerade vor dem Hintergrund der Sicherheit der aktiven Sportschützen sowie auch unbeteiligter Bürger bei den Prüfungsintervallen differenziert werden. Diese Auffassung wird z. B. auch von den in Hamburg vertretenen Schießsportverbänden getragen.

Zu Satz 4:

Der Begriff „amtlich anerkannter Sachverständiger“ sollte durch „anerkannter Schießstandsachverständiger“ ersetzt werden, weil unter „amtlich“ im Sprachgebrauch ein von der Behörde bestellter Gutachter gemeint ist. Das Wort „Sachverständiger“ sagt nichts darüber aus, dass dieser geeignet ist, Schießstätten abzunehmen. Demgegenüber können sowohl die vom Deutschen Schützenbund e.V. geschulten und/oder die, die von der Handelskammer in Suhl geprüften Personen als anerkannte Schießstandsachverständige gelten.

Wi 12. Zu § 13 (AWaffV)

In der Überschrift zu § 13 sind die Wörter „im privaten Bereich“ zu streichen.

Begründung:

Aus § 14 Satz 1 dritte Alt. ergibt sich, dass § 13 auch für den gewerblichen Bereich gelten soll. Gründe der Rechtssystematik und die Vermeidung von Unklarheiten machen diese Änderung erforderlich.

In 13. Zu § 14 Satz 1 AWaffV

In § 14 Satz 1 ist vor dem Wort „Aufbewahrungskonzept“ das Wort „geeignetes“ einzufügen.

Begründung:

Der bloße Umstand, dass der Behörde ein Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird, ist für Abweichungen von den Aufbewahrungsanforderungen noch nicht ausreichend. Das Aufbewahrungskonzept muss vielmehr auch geeignet sein.

In 14. Zu § 18 Abs. 4 AWaffV

§ 18 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 kann abgesehen werden, bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt worden ist,

- a) mit Zündnadelzündung,
- b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
- c) mit Lunten- oder Funkenzündung.“

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Der Wortlaut der Verordnung würde alle Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, von dem Nachweis des Überlassens nach Abs. 2 Nr. 6 befreien, auch die, die weiterhin der Erlaubnispflicht unterliegen, wie z. B. mehrschüssige Revolver und mehrläufigen Einzelladerwaffen.

In 15. Zu § 19 Abs. 4 AWaffV

§ 19 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nummer 6 kann abgesehen werden, bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt worden ist,

- a) mit Zündnadelzündung,
- b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
- c) mit Lunten- oder Funkenzündung.“

Begründung:

Die Ausführungen zu § 18 Abs. 4 geltend entsprechend.

Wi 16. Zu § 20 Abs. 1 Satz 3 - neu - AWaffV*

In § 20 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Das Speichermedium ist in besonderer Weise gegen unbefugten Zugriff Dritter, z. B. über das Internet, zu sichern.“

* Die Ziffern 16 bis 18 sind bei Annahme redaktionell anzupassen.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die Führung der Waffenbücher in elektronischer Form ist ein datenschutzrechtlich und sicherheitstechnisch hochsensibler Bereich. Gefahren bestehen durch unberechtigten Zugriff Dritter, z. B. bei Vorhandensein eines Internetanschlusses und durch Viren. Unbefugte könnten Daten von Waffenbesitzern ausspähen, um sich deren Waffen widerrechtlich anzueignen.

In, bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18

17. Zu § 20 Abs. 1 Satz ... - neu - AWaffV*

In § 20 Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Sie sind gegen Verlust oder Beschädigung zu sichern.“

Begründung:

Es muss vermieden werden, dass ein Fehler der Software oder ein Hardwaredefekt zu dem Verlust von Datensätzen führt. Welche technischen oder organisatorischen Maßnahmen dabei getroffen werden, ist dem Händler überlassen.

Wi

18. Zu § 20 Abs. 1 Satz 4 - neu - AWaffV*

In § 20 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Datensätze sind mit besonderen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Löschen oder Überschreiben zu sichern."

Begründung:

Daten können durch Programmfehler oder versehentliches Löschen verloren gehen. Daher sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unabdingbar.

* Die Ziffern 16 bis 18 sind bei Annahme redaktionell anzupassen.

In

19. Zu § 36 AWaffV

§ 36 ist wie folgt zu fassen:

"§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Die Vorschriften des Abschnitts 5 über die Aufbewahrung von Waffen und Munition treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft, soweit sie für Besitzer von Waffen und Munition gegenüber § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes günstigere Regelungen treffen. Im Übrigen tritt diese Verordnung am [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft; gleichzeitig treten die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), sowie die Zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3387) außer Kraft“.

Begründung:

§ 36 Abs. 4 des Waffengesetzes setzt die Wirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 5 des Waffengesetzes vor dem Ende der in § 36 Abs. 4 des Waffengesetzes genannten Übergangsfrist (31. August 2003) voraus. Da bis dahin eine entsprechende Rechtsverordnung nicht erlassen werden kann, ist es im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen und des Vertrauensschutzes geboten, günstigere Aufbewahrungsvorschriften der Verordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft zu setzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass geringere Anforderungen an die Aufbewahrung bereits im Vorgriff auf die Verordnung durch die vorläufigen Vollzugshinweise des Bundesministeriums des Innern zugelassen wurden. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet vielfach die Betroffenen (vor allem Jäger) von der Verpflichtung, wegen einer relativ kurzen Zeitspanne, innerhalb derer die Aufbewahrung vorübergehend objektiv den Aufbewahrungsanforderungen des Waffengesetzes nicht entsprach, gegenüber der Waffenrechtsbehörde eine Anzeige nach § 36 Abs. 4 Satz 2 des Waffengesetzes erstatten zu müssen; vielfach werden sie den mit der Anzeige vorzulegenden Nachweis einer nunmehr ordnungsgemäßen Aufbewahrung (z.B. Kaufbeleg über einen neuen Waffenschrank) in diesen Fällen nicht oder nur

(noch Ziff. 19)

sehr schwer führen können, weil beispielsweise ein Erwerb eines neuen Waffenschranks gar nicht erfolgte. Ferner werden durch die beantragte Änderung unnötige Bußgeldverfahren wegen Nichtbeachtung der Anzeige- und Nachweispflicht des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Waffengesetzes (vgl. Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes) vermieden.

B.

20. Der Agrarausschuss und

der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.